



Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt kaum einen Bereich bei dem Sie als Unternehmer so hohe Risiken tragen, wie im Arbeitsrecht. Über viele Kündigungen wird erst vor dem Arbeitsgericht das letzte Wort gesprochen. Meist geht es den gekündigten Arbeitnehmern nicht nur um eine Weiterbeschäftigung, sondern auch um eine Abfindung. Um diese zu erhöhen, wird häufig behauptet, es seien noch Überstunden zu vergüten oder Urlaub abzugelten. Bei Minijobbern kann noch ein weiteres Argument hinzukommen, wenn sie belegen können, dass sie eine niedrigere Vergütung erhalten haben als Vollzeitkräfte. Das Bundesarbeitsgericht hat in einer aktuellen Entscheidung nämlich klargestellt, dass Aushilfen auch in diesem Punkt eine Gleichbehandlung mit Vollzeitkräften einfordern können, also nicht nur bei der Gewährung von Urlaub oder im Urlaubs- bzw. Krankheitsfall.

## Kostenlose Telefonüberlassung

Es gibt für Unternehmen nur sehr wenige Möglichkeiten, ihren Arbeitnehmern steuerfrei etwas zuzuwenden. Hierzu gehört die kostenlose Überlassung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte zur privaten Nutzung. Dies bedeutet konkret, dass das Unternehmen den Mitarbeitern gestatten darf, ein betriebliches Notebook oder ein Firmenhandy auch für private Zwecke zu nutzen. Aber vorsichtig: Steuerfrei ist nur die kostenlose Nutzung und nicht etwa die Übertragung des Gerätes. Dieses muss im Eigentum des Arbeitgebers verbleiben. Zulässig und möglich ist es auch, dass der Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer dessen privates Handy zu einem symbolischen Kaufpreis erwirbt und auch den Handyvertrag übernimmt und bezahlt. In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof es sogar akzeptiert, wenn der Kaufpreis des Handys nur 1€ beträgt.

## Tantiemeverzicht nicht rückwirkend

In vielen Anstellungsverträgen von GmbH – Geschäftsführern ist eine Tantiemeregelung enthalten, wonach ein gewisser Prozentsatz vom Gewinn und/ oder Umsatz als zusätzlicher Bonus ausgezahlt wird. Nicht immer lässt die Liquiditätssituation eine Auszahlung zu, weshalb insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführer auf ihre Tantieme verzichten wollen. Leider ist es mit steuerlicher Wirkung nur möglich, auf zukünftige Tantiemzahlungen zu verzichten. Ist der Anspruch auf Tantieme (etwa für das zurückliegende Jahr) bereits entstanden, so gilt die Tantieme beim (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführer zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt als zugeflossen und die Lohnsteuer hierfür ist abzuführen. Soll dies verhindert werden, muss daher rechtzeitig der Anstellungsvertrag geändert und auf die Tantieme verzichtet werden.

## Unfälle im Homeoffice

Auch bei der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer greift der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft). Maßgeblich ist allerdings, ob sich der Unfall bei einer beruflichen Tätigkeit ereignet hat oder bei einer privaten Erledigung. Wer aus dem Keller Kopierpapier holt, ist versichert, wenn er auf der Treppe stürzt. Ereignet sich der Unfall auf dem Weg zum Mittagessen in der Küche, fällt dieser in den privaten und damit nicht versicherten Bereich. Gleiches gilt für Unfälle außerhalb des Hauses. Ereignen sich diese auf dem Weg zum Kindergarten oder zur Schule, so greift der Versicherungsschutz aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen. Dies gilt auf dem Weg zur Arbeit oder für den Einkauf von Büromaterial. Nicht versichert ist dagegen der Weg zum Supermarkt (zum Einkauf von Lebensmitteln.) Unser Tipp: Bei jedem Unfall, der sich während der Tätigkeit im Homeoffice ereignet, sollte geprüft werden, ob Versicherungsschutz besteht und im Zweifelsfall eine Meldung an die Berufsgenossenschaft erfolgen.

### Inhalt

- **Kostenlose Telefonüberlassung**
- **Tantiemeverzicht nicht rückwirkend**
- **Unfälle im Homeoffice**
- **Kosten für Ablösung eines Wohnrechts**
- **Grundsteuererlass bei Ertragsausfall**
- **Nur „Echte“ Berufsbekleidung abzugsfähig**
- **Vollständige Belege bei Fahrtenbuchmethode**

[www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de)

## Kosten für Ablösung eines Wohnrechts

Wenn eine Immobilie erworben wird, bei der ein dingliches Wohnrecht für einen Dritten eingetragen ist, hat der Erwerber häufig den Wunsch, dass der Begünstigte auf sein Wohnrecht verzichtet und auszieht, damit das Gebäude nach einer Renovierung insgesamt vermietet werden kann. Wird zur Ablösung des Wohnrechts eine Entschädigung gezahlt, ist diese in voller Höhe als (vorweggenommene) Werbungskosten abzugsfähig. Dies hat der BFH kürzlich noch einmal bestätigt. Anders werden dagegen umfangreiche Renovierungskosten behandelt, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung eines Gebäudes durchgeführt werden und 15% der Anschaffungskosten übersteigen. Diese werden dann den Anschaffungskosten zugeschlagen und wirken sich nur über die Abschreibung aus.

## Grundsteuererlass bei Ertragsausfall

Sofern ein Objekt im letzten Jahr nicht zu vermieten war, können Sie bei der zuständigen Gemeinde bis zum 31. März für das Vorjahr einen Antrag auf (teilweisen) Erlass der Grundsteuer stellen. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass Sie sich um eine Vermietung bemüht und den Leerstand nicht zu vertreten haben. Hat sich der normale Rohertrag um mehr als 50% gemindert, kommt ein Grundsteuererlass in Höhe von 25% in Betracht. Bei einem totalen Mietausfall kann die Grundsteuer also genauso erlassen werden.

## Berufsbekleidung abzugsfähig

Die Aufwendungen für Berufsbekleidung können von Arbeitnehmern steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht oder vom Arbeitgeber (lohnsteuerfrei) zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt jedoch nur für echte Berufsbekleidung wie Arbeitsanzüge, Uniformen oder Kittel. Steuerlich nicht abzugsfähig sind dagegen die Anschaffungskosten von bürgerlicher Kleidung, wie etwa der schwarze Anzug eines Orchestermusikers oder Trauerredners. In diesen Fällen scheidet für Unternehmer auch der Vorsteuerabzug aus. Nur in Ausnahmefällen kann auch sogenannte "bürgerliche Kleidung" zu den Werbungskosten und Betriebsausgaben gehören, etwa der Trachtenanzug des Kellners in einem bayrischen Lokal oder Kleidungsstücke, die deutlich mit dem Namen des Arbeitgebers gekennzeichnet sind.

## Fahrtenbuchmethode

Nutzen Unternehmer oder deren Angestellte einen betrieblichen PKW auch für private Zwecke, ist ein Nutzungsanteil als geldwerter Vorteil zu versteuern. Dieser wird vom Finanzamt nach der sogenannten 1%-Methode ermittelt. Danach werden monatlich 1% des Listenneupreises (auch bei Gebrauchtfahrzeugen) als Nutzungswert angesetzt und versteuert. Ein niedrigerer Ansatz kommt nur in Betracht, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Die Anforderungen hieran Ihrer sind jedoch sehr hoch. Es muss zeitnah und lückenlos geführt werden. Bei jeder einzelnen Fahrt sind zudem die Kilometerstände und das genaue Fahrtziel anzugeben.

Bei Prüfungen durch das Finanzamt wird kontrolliert, ob die Angaben im Fahrtenbuch mit den dazugehörigen Belege übereinstimmen, etwa Tankquittungen, Reparaturrechnungen oder Belegen über Reisekosten. In einem kürzlich veröffentlichten Urteil hat der Bundesfinanzhof die Messlatte noch einmal höher gelegt: Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode müssen sämtliche Fahrzeugkosten genau erfasst und dem betreffenden Fahrzeug zugeordnet werden. Eine Schätzung ist nicht zulässig. Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer eine eigene Tankstelle, mit der ohne genaue Erfassung alle Firmenwagen betankt wurden. Der Anteil an den Spritkosten des fraglichen Pkws wurde daher geschätzt. Nach Auffassung des obersten Finanzrichters ist dies jedoch nicht zulässig. Daher wurde das Fahrtenbuch verworfen und die ungünstigere 1%-Regelung angewendet. Bei Führung eines Fahrtenbuches sind daher zur steuerlichen Anerkennung genaue Aufzeichnungen erforderlich.

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2023
Umsatzsteuer	10.03.2023
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	13.03.2023
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.02.2023
Sozialversicherung	29.03.2023